

## **Satzung**

### **Palliativ- und Hospiznetzwerk Köln e.V.**

#### **Präambel**

Das Palliativ- und Hospiznetzwerk Köln e.V. versteht sich als ein Forum für die Information und den Austausch aller beteiligten Akteure über die Versorgung und Begleitung schwerstkranker Menschen und ihrer Zugehörigen in der Stadt Köln. Die Vernetzung und strukturierte Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure sollen die Qualität der Versorgung und Begleitung verbessern, das gemeinsame Verständnis sowie das gegenseitige Vertrauen fördern.

Das Netzwerk greift aktuelle Themen auf mit dem Ziel der gemeinsamen Diskussion und Meinungsbildung. Es beobachtet und analysiert den jeweiligen Stand der Versorgung gemeinsam mit den Akteuren innerhalb und außerhalb des Netzwerks mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen auf hohem qualitativem Niveau. Es lädt alle in der Versorgung und Begleitung schwerstkranker und trauernder Menschen Tätigen und alle, die sich in diesem Bereich haupt- oder ehrenamtlich engagieren, dazu ein, an der Erreichung dieses Ziels mitzuwirken.

Das Netzwerk möchte auch verstärkt in die Stadtgesellschaft hineinwirken und die Kompetenz der Menschen in dieser Stadt sowie ihr Wissen über die Themen Sterben, Tod und Trauer stärken. Dazu unterstützt es u. a. die Caring Community Köln und fördert die Zusammenarbeit auch mit Institutionen und Organisationen, die mittelbar dem Bereich der Hospiz- und Palliativversorgung zuzurechnen sind.

Das Netzwerk orientiert sich dabei an den Zielen und Leitsätzen der „Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland“.

#### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Palliativ- und Hospiznetzwerk Köln e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Köln.
3. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen, Wuppertal, an.

#### **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 3 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Bildung eines Forums zur Vernetzung, für Information und Austausch aller beteiligten Akteure über die Versorgung und Begleitung schwerstkranker Menschen und ihrer Zugehörigen in der Stadt Köln, insbesondere durch die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitsfürsorge sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Sinne gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
  - die Unterstützung der Kooperation aller beteiligten Akteure sowie Abstimmung und Koordination ihrer Aktivitäten,

- die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeiten und Angebote der Mitglieder in enger Abstimmung mit weiteren informierenden Stellen,
- die Initiierung, Koordinierung und Vermittlung von interdisziplinären Fort- und Weiterbildungsangeboten in diesem Bereich,
- die Organisation regelmäßiger Treffen der Akteure zur stetigen bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Netzwerkstrukturen und der Angebote,
- die Unterstützung von Kooperationen der Akteure auf dem Gebiet der Versorgung und Begleitung schwerstkranker Menschen und ihrer Angehörigen mit anderen Beratungs- und Betreuungsangeboten.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle Institutionen und Personen sein, die an der Versorgung und Begleitung schwerstkranker, sterbender und trauernder Menschen direkt oder indirekt beteiligt sind oder sich für diese Arbeit engagieren. Dies gilt sowohl für natürliche als auch juristische Personen.
2. Die Mitglieder erklären ihre Bereitschaft, an der Umsetzung der Ziele des Netzwerks mitzuwirken.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

#### **§ 5 a Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und der weiteren einschlägigen Vorschriften personenbezogene Daten verarbeitet.
2. Der Verein informiert die betroffenen Personen gemäß §§ 13, 14 EU-DSGVO über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und muss spätestens mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

3. Befindet sich ein Mitglied mit dem Beitrag für mindestens ein Jahr im Rückstand, so kann es nach vorheriger Mahnung vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn in der Mahnung auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen wurde. Die Mahnung bedarf der Textform.
4. Im Übrigen kann ein Ausschluss nur aus wichtigem Grund erfolgen. Er bedarf der Schriftform. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten und die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Dem betroffenen Mitglied ist vor dem Beschluss über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat keine aufschiebende Wirkung; bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

### **§ 7 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bilden. Darüber hinaus kann die Arbeit des Vorstandes durch einen Beirat unterstützt werden.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich (auch per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.

5. Der geschäftsführende Vorstand kann bestimmen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung).
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch durch Abstimmung in Textform erfolgen. Dabei sind alle Mitglieder zu beteiligen. Mit der Aufforderung ist eine Frist für die Stimmabgabe zu setzen, die mindestens vier Wochen betragen muss.
7. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich (auch per E-Mail) beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
8. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
11. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Protokollführer/in zu wählen.
12. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied schriftlich zur Stimmabgabe in einer Präsenzversammlung bevollmächtigen. Die Vollmacht ist dem Versammlungsleiter zu übergeben und verbleibt bei dem Verein. Ein Mitglied kann bei der Stimmabgabe nur ein anderes Mitglied vertreten. Eine Stimmabgabe durch Bevollmächtigte außerhalb der Präsenzveranstaltung ist nicht zulässig. Juristische Personen können auch eine Person, die nicht organschaftliche/r Vertreter\*in ist, schriftlich zu der Stimmabgabe in einer Präsenzveranstaltung bevollmächtigen.
13. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
14. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
15. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
16. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiterin und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der (Gesamt-)Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 5 Beisitzerinnen oder Beisitzern. Er kann weitere Mitglieder kooptieren.
2. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Mitglieder vertreten gemeinsam. Der geschäftsführende Vorstand leitet die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Wahrnehmung der den Verein in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber treffenden Pflichten. Er übt die Arbeitgeberrechte des Vereins gegenüber den bei dem Verein Beschäftigten aus.
3. Im Innenverhältnis bedarf der geschäftsführende Vorstand der Zustimmung des Gesamt-Vorstands für Geschäfte, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Vereins gehören oder hinsichtlich derer sich der Gesamtvorstand die Genehmigung ausdrücklich vorbehalten hat; die Rechte der Mitgliederversammlung bleiben unberührt.

4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die sein Verfahren und die Geschäftsverteilung innerhalb des geschäftsführenden Vorstands regelt; die organschaftliche Gesamtverantwortung der Mitglieder des Gesamtvorstands und des geschäftsführenden Vorstand bleiben unberührt. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern mitzuteilen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
6. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
7. Wiederwahl ist zulässig.
8. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
9. Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer erfolgen in getrennten Wahlgängen. Die Wahl erfolgt geheim. Von der geheimen Wahl kann nur abgewichen werden, wenn dies durch die Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen wird. Die Wahlen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und der Beisitzerinnen und Beisitzer können einzeln, als Listenwahl, als verbundene Einzelwahl oder im Block erfolgen. Über den Wahlmodus entscheidet die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter.
10. Der Gesamtvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
11. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands sind auch Beschlussfassungen im Umlaufverfahren, digitale oder fernmündliche Beratung und Stimmabgabe, nachträgliche Stimmabgabe einzelner Mitglieder innerhalb einer bei Beschlussfassung festgelegten angemessenen Frist oder eine Mischung der genannten Beschlussformen zulässig.

### **§ 11 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen.
2. Diese/r dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zur Förderung der Hospiz- und Palliativarbeit in Köln zu verwenden hat.

### **§ 13 Ermächtigung**

Der Vorstand wird ermächtigt, selbständig die Änderungen der Satzung vorzunehmen, die vom Registergericht anlässlich der Eintragung der Satzungsänderung gegebenenfalls für erforderlich gehalten werden; das Gleiche gilt für Änderungen der Satzung, die von der Finanzverwaltung zur Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit für erforderlich gehalten werden. Die so beschlossene Satzungsänderung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Köln, den 17. September 2009

Satzungsänderung vom 17. September 2019

Satzungsänderung vom 20. November 2023